

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 1 / 2014

Hagen, 08. Januar 2014

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ (Master of Laws des Instituts für Juristische Weiterbildung in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein) an der FernUniversität in Hagen vom 06. Januar 2014

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“
(Master of Laws des Instituts für Juristische Weiterbildung
in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein)
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalens vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Gebühren
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention und Unterbrechung des Studiums
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Masterstudium

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 12 Modulabschlussklausuren
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren
- § 14 Präsenzveranstaltung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Masterprüfung und Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung und Mastergesamtnote
- § 19 Wiederholung der Masterprüfung
- § 19a Notenverbesserungsversuch
- § 20 Masterurkunde und Masterzeugnis, Diploma Supplement
- § 21 Nachteilsausgleich

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Die Regelstudienzeit im weiterbildenden Masterstudiengang beträgt im Vollzeitstudium ein Jahr (zwei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium um zwei Semester.

(2) Der weiterbildende Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus vier Modulen.

(3) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden. Vom Gesamtworkload entfallen sowohl auf das erste Semester, als auch auf das zweite Semester jeweils 900 Stunden.

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben.

Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Gebühren

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat.

Ebenso kann zugelassen werden, wer – nach deutschlandweiter Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung – einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten erworben hat, der den späteren Zugang zum Anwaltsberuf ermöglicht.

Hinzu tritt in jedem Fall das Erfordernis des Nachweises einschlägiger berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden zum Studium zugelassen, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrem Zulassungsantrag beifügen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender.

(3) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW. Die zu entrichtenden Gebühren werden gesondert festgelegt.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das erste Semester umfasst:

Modul I	Die Anwaltskanzlei (10 LP)
Modul II	Privatrecht (10 LP)
Modul III	Wirtschaftsrecht (10 LP)

(2) Das zweite Semester umfasst:

Modul IV: Verfahrensrecht (15 LP)
Anfertigung der Masterarbeit (15 LP).

(3) Im Rahmen des Moduls IV ist die Teilnahme an einer viertägigen Präsenzveranstaltung Pflicht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Wissenschaftliche Leitung des Instituts für Juristische Weiterbildung einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen i. S. d. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG.

(5) Ein studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

§ 7 Prüfende

Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen das Zweite Juristische Staatsexamen bestanden haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention und Unterbrechung des Studiums

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem gleichen und aus vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden (Lissabon-Konvention).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (ausländischen Hochschulen) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die Lissabon-Konvention und die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen hat auf die Höhe der Gebühr i. S. v. § 4 Abs. 3 keinen Einfluss. Sie ist unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Bei einer Unterbrechung des weiterbildenden Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters kann der weiterbildende Masterstudiengang auf Antrag des/der Studierenden nach einem Semester fortgeführt werden. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, muss der Antrag vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss prüft die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Module der/die Studierende nochmals belegen muss. Das Gleiche gilt bei einer Unterbrechung nach dem zweiten Semester.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder ohne Nennung eines triftigen Grundes zur Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache Mitteilung in schriftlicher bzw. in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1 und 2.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Masterstudium

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in dem weiterbildenden Studiengang Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ zugelassen ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat und
3. die in § 12 genannten Modulabschlussklausuren zu den Mastermodulen bestanden hat.
4. die in § 14 genannte Präsenzveranstaltung absolviert und darüber einen Teilnahmechein ausgestellt bekommen hat

§ 12 Modulabschlussklausuren

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine vierstündige Modulabschlussklausur nachgewiesen.

(2) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Bestandene Modulabschlussklausuren können nicht wiederholt werden.

(3) Jede Modulabschlussklausur, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren

(1) Eine Modulabschlussklausur, die nicht mit mindestens 50 Punkten und damit mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Gem. § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden i. S. d. § 7 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(2) Eine Modulabschlussklausur ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

§ 14 Präsenzveranstaltung

(1) Die Präsenzveranstaltung dient dazu, die persönlichen Schlüsselqualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erweitern und zu trainieren. Insbesondere sollen die Kenntnisse der Studierenden in Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung praktisch angewandt werden und die Fähigkeit der Studierenden, komplexe Sachverhalte aus der Anwaltspraxis hinsichtlich ihres rechtlichen Gehalts und der Berührung mit verschiedenen Rechtsgebieten zu analysieren und klassifizieren, geschärft werden.

(2) Die Präsenzveranstaltung findet in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich an vier aufeinander folgenden Tagen statt. Es werden pro Tag mindestens 6 Übungsstunden abgehalten.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung in voller Länge wird ein Teilnahmeschein ausgestellt. Werden Teile einer Präsenzveranstaltung versäumt, so ist diese insgesamt zu wiederholen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

§ 16 Masterprüfung und Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Masterarbeit, die jeder Prüfling zu einem vorgegebenen Thema fertigen muss.
- (2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermag.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.
- (5) Die Abgabefrist kann von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.
- (6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.
- (7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (8) Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Institut für juristische Weiterbildung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Masterarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung und Mastergesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Punkten für die Masterprüfung und dem arithmetischen Mittel der Punkte Modulabschlussklausuren. Die Masterprüfung fließt mit 60%, das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren mit 40 % ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absatz 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

§ 19a Notenverbesserungsversuch

(1) Prüflinge, die die Masterprüfung im Erstversuch bestanden haben, haben die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote einmal zu wiederholen.

(2) Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch ist beim Institut für Juristische Weiterbildung schriftlich zu beantragen.

(3) Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterabschlussarbeit beantragt werden und ist innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt vollständig zu absolvieren.

(4) Der Prüfling entscheidet, ob das Ergebnis des Erstversuchs oder des Notenverbesserungsversuchs gelten soll. Wird binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 20 Masterurkunde und Masterzeugnis, Diploma Supplement

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Masterprüfung wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Bewertung der Masterarbeit ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Bewertung der

Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 2. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Dieses wird in den Sprachen deutsch und englisch abgefasst. Sein Inhalt orientiert sich an den international gebräuchlichen Standards.

§ 21 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien begleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen.

- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. Mai 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2013 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 06. Januar 2014.

Hagen, den 06. Januar 2014

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. – Prof. Dr.
Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. – Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer